

TOP 3.3.1
Arbeits- und Sozialrechtliche Tagung 2018

TOP 3.3.2
Aktueller Bericht

TOP 3.3.1 Arbeits- und Sozialrechtliche Tagung 2018

Die heurige arbeits- und sozialrechtliche Tagung fand am 17.10.2018 zum Thema „Streikrecht in Österreich“ statt.

Die Tagung wurde von Präsidentin Renate Anderl eröffnet, die darauf hinwies, dass es letztlich der gesellschaftliche Frieden ist, der in Gefahr ist, wenn die Schutzfunktion der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht ausreichend gewährleistet ist. Sie hob hervor, dass alleine in der Arbeiterkammer Wien im Bereich des Arbeitsrechts jedes Jahr 45.000 persönliche Beratungen und 200.000 telefonische Beratungen durchgeführt werden, woraus 6.500 schriftliche Interventionen und 3.500 - 4.000 gerichtliche Klagsführungen durch den AK-Rechtsschutz resultieren.

Präsidentin Renate Anderl verwies darauf, dass 2018 bereits der 100.000ste Rechtsschutzakt in der Arbeiterkammer Wien abgeschlossen wurde. Sie hob die Bedeutung der Laiengerichtsbarkeit hervor, welche auf das erfolgreiche Modell der Sozialpartnerschaft zurückgeht. Diese habe bisher eine vergleichsweise sehr geringe Streikrate in Österreich bewirkt.

Sie warnte vor Bestrebungen, die Arbeiterkammern zu schwächen und kritisierte das Zustandekommen von neuen Arbeitszeitregelungen (12-Stunden-Tag, 60-Stunden-Woche), welche ohne Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern und ohne Begutachtung beschlossen wurden. Sie machte darauf aufmerksam, dass eine Großdemonstration der Gewerkschaften zu diesem Thema von der Regierung nicht nur unberücksichtigt geblieben ist, sondern sogar zum Anlass zu einer Vorverlegung der Gesetzesänderung genommen wurde. Aufgrund des von den Gewerkschaften angekündigten heißen Herbstes und der diesbezüglichen breiten Zustimmungen der Bevölkerung seien Arbeitskampfmaßnahmen nicht unwahrscheinlich.

Die Präsidentin des Arbeits- und Sozialgerichts Wien, Dr Olga Stürzenbecher-Vouk, zeigte großes Verständnis für die Sorgen und Nöte der unselbstständig arbeitenden Bevölkerung. Sie verwies auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Planstellenbesetzung des Arbeits- und Sozialgerichts Wien, welche zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundvoraussetzung sei. Sie hob weiters die hohe Qualität der Beratung und Vertretung durch die Arbeiterkammer Wien hervor und wies darauf hin, dass sie jedem unvertretenen Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerin stets rate, die Hilfe der Arbeiterkammer Wien in Anspruch zu nehmen.

Dr Stürzenbecher-Vouk hob auch hervor, dass das Arbeits- und Sozialgericht Wien bei der Einführung des elektronischen Aktes eine Vorreiterrolle einnehme und dass trotz schwieriger Umstellungsaufgaben diese moderne Art der Aktenführung bereits erfolgreich durchgeführt werde. Außerdem verwies sie auf die gute Zusammenarbeit und das gute Arbeitsklima zwischen den Richterinnen und Richtern des Arbeits- und Sozialgerichts Wien.

Im Anschluss folgte der Fachvortrag von Prof Dr Wolfgang Däubler von der Universität Bremen zum Thema „Streikrecht und andere Kampfformen in Deutschland“. Er stellte die diesbezügliche Rechtslage in Deutschland in einer umfassenden und fachlich überaus fundierten Art und Weise dar, wobei er praktische Beispiele zu Arbeitskampfmaßnahmen mit unterhaltsamen und launigen Ausführungen unterlegte. Prof Däubler erläuterte, dass in Deutschland ein Streikrecht für gewerkschaftlich organisierte Streiks besteht, sofern damit tarifliche Forderungen durchgesetzt werden sollen. Die Teilnahme an einem solchen Streik stellt für die streikenden ArbeitnehmerInnen keine Verletzung des Arbeitsvertrags dar. Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis, die Beschäftigten brauchen also keine Arbeitsleistungen zu erbringen und der Arbeitgeber muss im Gegenzug während des Streiks kein Arbeitsentgelt leisten. Maßregelungen oder Kündigungen aufgrund des Streiks dürfen durch den Arbeitgeber nicht erfolgen.

Streikende haben in Deutschland keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung. Gewerkschaftlich organisierte ArbeitnehmerInnen erhalten von den Gewerkschaften für die Dauer der Streikteilnahme eine Streikunterstützung, die der Höhe nach vom monatlichen Mitgliedsbeitrag abhängt.

Auf den Vortrag von Prof Dr Däubler folgte ein Referat von Mag Wolfgang Schuster-Kramer, Richter am Arbeits- und Sozialgericht Wien, mit dem Thema „Ausgesuchte Rechtsfragen zum Arbeitskampf“. Mag Schuster-Kramer verwies auf Arbeitskampfmaßnahmen der letzten Zeit in Österreich, welche von den Pflegekräften und den AUA-Piloten sowie dem AUA-Bordpersonal durchgeführt worden sind. Weiters verwies auch er auf mögliche Streiks aufgrund der Einführung des 12-Stunden-Tages. Mag Schuster-Kramer definierte den Streik als organisierten und planmäßigen Entzug der Arbeitskraft durch eine Mehrzahl von ArbeitnehmerInnen bis zur Erreichung oder Vereitelung des angestrebten Zwecks, welcher von Betriebsversammlungen, Protestaktionen, Warnstreiks und Informationsveranstaltungen abzugrenzen sei. Es bestehe nach der Judikatur im Rahmen der gesetzlichen Betriebsverfassung ein besonderes Kampfverbot in Gestalt einer gesetzlichen betriebsverfassungsrechtlichen Friedenspflicht, welche aus dem Gebot des § 39 ArbVG abgeleitet werde, zum Wohl der ArbeitnehmerInnen und des Betriebes einen Interessenausgleich herbeizuführen. Der Oberste Gerichtshof erachtete in dem zu Grunde liegenden Fall die vom Arbeitgeber begehrte Einstweilige Verfügung als notwendig, weil der Betriebsrat mit Flugblättern gegenüber Kunden einen Zusammenhang zwischen der Kundensicherheit und geplanten Kosteneinsparungen bei der Belegschaft herstellte. Mag Schuster-Kramer referierte weiters eine OGH-Entscheidung, mit welcher bestätigt wurde, dass einem Betriebsratsmitglied nicht deshalb eine höhere Entlohnung verweigert werden darf, weil es im Anschluss an Betriebsratssitzungen in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied mit einem Gewerkschaftssekretär den Produktionsbereich besichtigt hatte. Er fuhr fort mit einer Gerichtsentscheidung aus dem Jahr 1989, mit welcher festgehalten wurde, dass Betriebsversammlungen bestimmte gesetzlich definierte Inhalte und Zwecke haben und ArbeitnehmerInnen aus der Teilnahme an einer Betriebsversammlung während der Arbeitszeit grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für diesen Zeitraum haben. Überdies wurde vom Gericht festgehalten, dass, sofern es sich um Protestaktionen der Angestellten gehandelt habe, gar keine Betriebsversammlung vorgelegen habe, weil sie weder als Betriebsversammlung einberufen worden war noch der Wahrnehmung der gesetzlich aufgezählten Aufgaben diene und dienen sollte. Vielmehr habe es sich um einen Kurzstreik gehandelt.

Bereich Arbeitsrechtliche Beratung und Rechtsschutz – Hans Trenner

Nach einer Diskussionsrunde setzte Rechtsanwalt Dr Alois Obereder die Reihe der Fachvorträge fort mit seinem Thema „Erfahrungen mit der rechtlichen Abwicklung bei Streik“. Er schilderte sehr anschaulich Schwierigkeiten und Problemstellungen konkreter Fallkonstellationen aus anwaltlicher Sicht. Er berichtete von einem Fall, bei dem ein Logistikzentrum einer Druckerei anlässlich einer nächtlichen Betriebsversammlung mit Lastkraftwägen blockiert wurde. Der Arbeitgeber klagte daraufhin dadurch angeblich verursachte Kosten eines Hubschraubers sowie eines Anwaltes. Dr Obereder berichtete auch von einem Fall, bei dem nach einem Streik bei den ÖBB erfolgte Kündigungen wieder rückgängig gemacht werden konnten. Er wies darauf hin, dass es zu keinen Urteilen gekommen ist, sondern die Fälle durch Vergleich erledigt wurden.

Den Abschluss der Fachvortragsreihe bildete der Referent der Arbeiterkammer Wien Mag Alexander De Brito mit seinem Thema „Streik und Sozialversicherung“, mit welcher er die sozialversicherungsrechtliche Komponente des Arbeitskampfes beleuchtete. Wenn die Arbeitslosigkeit Folge eines durch Streik verursachten Betriebsstillstandes ist, gebührt während dessen Dauer kein Arbeitslosengeld.

Die Veranstaltung im großen Saal des Bildungszentrums war sehr gut besucht. Zur Dokumentation der Tagung und Einbindung einer noch größeren Öffentlichkeit erscheint ein Tagungsband im ÖGB Verlag, der spätestens im Rahmen der arbeits- und sozialrechtlichen Tagung in Zell am See zur Verfügung stehen soll.